

# Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags  
am letzteren Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt  
„Mauderlücken“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

## Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20  
:: (ohne Crägerlohn oder Postgebühr.) ::  
Insertionspreis pro sechsspaltige Petitzeile 25 Pfg.

### Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl  
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich.

Verlagsnummer No. 88

Grösste Abonnentenzahl in  
Oestrich-Winkel und Umgebung

Nr. 86

Dienstag, den 20. Juli 1915

66. Jahrgang

Erstes Blatt

Die heutige Nummer umfasst 2  
Blätter (6 Seiten).

### Ämtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Für Reisen nach dem Oberelsaß gelten vom 1. Juli ds. J. ab folgende Vorschriften der Verkehrsordnung für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung im Oberelsaß.

#### A. Allgemeines.

##### I. Begrenzung und Einteilung des Operationsgebietes.

###### § 1

Das Operationsgebiet wird begrenzt:  
nach Westen: durch die Kampffront;  
nach Norden: durch die Linie westlich Buhl, südlich Madenheim vorbei, Gemarlung Elsenheim und Mülhausen einschließend, hart südlich Gemar vorbei, am Südrande der Straße Gemar-Rappoltsweiler-Altweiler (Rappoltsweiler ausschließend);  
nach Osten: durch den Rhein;  
nach Süden: durch die Linie Michelselden, Häsingen, Hegenheim, Niederhagenthal, Dittingen, Nadersdorf, Winkel.

###### § 2

1. Als engeres Operationsgebiet gilt das Gebiet westlich der Linie Mülhausen, Straße Brudach-Niederbrunn-Rantsweiler-Köpingen-Niedermagstatt-Stetten-Rappoltsweiler-Kirch-Vollensberg-Vettlach, diese Orte eingeschlossen.

2. Als weiteres Operationsgebiet gilt das östlich dieser Linie liegende Gebiet bis zum Rhein.

##### II. Zulassung und Beaufsichtigung des Verkehrs.

###### § 3

Für die Zulassung und Beaufsichtigung des Verkehrs wird das Operationsgebiet in drei Kommandanturbezirke eingeteilt. Es umfasst: 1. Die Kommandantur Neubreisach, den erweiterten Befehlsbereich der Festung Neubreisach, soweit das Operationsgebiet in Frage kommt;

2. Die Kommandantur Colmar, die zum Operationsgebiet gehörigen Teile der Kreise Rappoltsweiler und Schleithaut, sowie die Kreise Colmar und Gebweiler, soweit sie nicht zum Befehlsbereich der Festung Neubreisach gehören;

3. Die Kommandantur Mülhausen, die Kreise Thann, Mülhausen und Altkirch.

##### B. Verkehrsvorschriften für Zivilpersonen.

###### I. Zugelassene Verkehrsmittel.

###### § 6

Die Benützung von Fahrrädern durch Zivilpersonen innerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften ist grundsätzlich verboten.

###### § 7

Die Benützung eines Kraftfahrzeuges innerhalb des Operationsgebietes ist nur mit besonderer Erlaubnis des Armeekorpskommandos zulässig. Wer ein Kraftfahrzeug besitzt, hat außer den polizeilich vorgeschriebenen Scheinen (Zulassungsschein und Führerschein) auch den Erlaubnisschein des Armeekorpskommandos mit sich zu führen. Außerdem braucht jeder Inhaber die für den Verkehr allgemein vorgeschriebenen Ausweise.

###### § 8

Zur Benützung der Eisenbahn dürfen Fahrkarten nur ausbezogen werden, wenn die nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Reise erforderlichen Ausweise vorgelegt werden.

###### II. Verbote.

###### § 10

Verboten ist:  
1. Gewerbebetrieb im Umherziehen;  
2. das Photographieren und Zeichnen im Freien ohne besondere Genehmigung des Armeekorpskommandos;  
3. die Zureise weiblicher Familienglieder und weiblicher Angehöriger zum Besuche von Offizieren, Unteroffizieren und Unteroffiziersfrauen; nur zum Besuche Schwerverwundeter und schwerkranker sind Ausnahmen zulässig; sie bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Armeekorpskommandos;  
4. die Beförderung irgendwelcher schriftlicher Mitteilungen nach dem Operationsgebiete oder aus demselben in die Umgebung der Post;  
5. Der Verkehr über die Grenzen des Operationsgebietes hinaus.

###### § 12

Reisen über die Grenzen des Operationsgebietes hinaus sind nur in dringenden Ausnahmefällen zugelassen und nur als Ausweis einen Reisepaß und eine besondere Erlaubnis.

###### § 13

1. Der Reisepaß wird von der unteren Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes (Landratsamt oder Polizeipräsident) ausgestellt und muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, seiner eigenhändigen Unterschrift unter der Photographie und mit einer amtlich gestempelten Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

2. Der Reisepaß verliert nach drei Monaten seine Gültigkeit, kann aber erneuert werden.

3. Ausländische Pässe müssen mit dem Visum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung versehen sein.

###### § 14

1. Der Erlaubnisschein wird bei Zureisen von der für das Reiseziel, bei Ausreisen von der für den Abgangsort zuständigen Kommandantur (vgl. § 3) ausgestellt.

2. Die Anträge sind mit eingehender Begründung bei der unteren Verwaltungsbehörde (siehe § 13 Ziffer 1) des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu stellen und von dieser nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen mit gutachtlicher Äußerung der zur Entscheidung zuständigen Kommandantur zu übersenden.

3. Die Reiseerlaubnis gilt grundsätzlich nur für einmalige Reisen. Nur in besonders dringenden Fällen kann ein Dauerausweis für wiederholte Reisen zu bestimmten Orten mit Gültigkeit von höchstens einem Monat ausgestellt werden. Ausweise zum Betreten des ganzen Operationsgebietes oder einzelner nicht durch Angabe bestimmter Orte beschränkter Teile desselben können nur vom Armeekorpskommando ausgestellt werden.

4. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit unverzüglich derjenigen Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben oder zurückzuführen.

###### § 15

1. Wer von außen in das Operationsgebiet zureist, desgleichen wer nach Beendigung einer Reise von mehr als einwöchiger Dauer in das Operationsgebiet zurückkehrt, muß am Tage der Zureise und, wenn die Zureise nach 7 Uhr abends erfolgt, bis zum nächsten Mittag 12 Uhr der Ortspolizeibehörde gemeldet werden.

2. Jeder Wohnungs- oder Ortswechsel und die bevorstehende Abreise zugereister Personen ist mindestens 12 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde zu melden.

###### IV. Der Verkehr innerhalb des Operationsgebietes.

1. Der Verkehr im engeren Operationsgebiet und im Befehlsbereich der Festung Neubreisach.

###### a) Verbotener Verkehr.

###### § 16

1. Jeder Verkehr in und bei den Gefechtsstellungen und feindwärts davon ist verboten.

###### b) Verkehr zur Nachtzeit.

###### § 18

1. In der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ist jeder Verkehr — ausgenommen der Eisenbahnverkehr — von Ortschaft zu Ortschaft und der Aufenthalt außerhalb der Ortschaften den bürgerlichen Personen verboten. Unter den Begriff der Ortschaften fallen auch Gehöfte.

###### c) Verkehr bei Tage.

###### § 19

1. Der Verkehr von Ort zu Ort während des Tages ist nur dem Inhaber eines Verkehrsscheines gestattet; der im Verkehrsschein vorgeschriebene Weg darf nicht verlassen werden.

2. Außerdem ist, wenn das Reiseziel im Gebiet einer anderen Kommandantur liegt, desgleichen bei jeder Reise nach Mülhausen (Bahnhöfe Mülhausen-Stadt, Mülhausen-Dornach, Brunstatt, Luttenbach, Mzach, Rosenheim, Napoleons-Insel und Rixheim), nach Colmar und Neubreisach eine besondere Zureise- und Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

###### § 20

1. Der Verkehrsschein wird von dem Ortskommandanten und, wo ein solcher fehlt, von dem Bürgermeister ausgestellt.

2. Die Verkehrsscheine gelten grundsätzlich nur für einen Tag. Verkehrsscheine für längere Dauer dürfen nur aus besonderen Gründen ausgestellt werden.

3. Nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer sind die Verkehrsscheine unverzüglich der Stelle, die sie ausgestellt hat, wieder zurückzustellen. Die zurückgegebenen Verkehrsscheine sind ordnungsmäßig zu sammeln und aufzubewahren.

###### § 21

1. Die Erteilung der Zureise- und Aufenthaltserlaubnis ist bei der Kommandantur, in deren Bezirk das Reiseziel liegt, (vgl. § 3), schriftlich zu beantragen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der für den Wohn- oder Aufenthalts-

ort des Besuchstellers zuständigen Kreisdirektion über die Unbedenklichkeit der Reise beizufügen.

2. Nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer sind die Erlaubnisscheine unverzüglich der Stelle, die sie ausgestellt hat, wieder zuzustellen.

4. Zur bloßen Durchreise durch einen Kommandanturbezirk ist Zureiseerlaubnis nicht erforderlich.

###### 2. Der Verkehr im weiteren Operationsgebiet.

###### § 22

1. Der Verkehr zwischen den im weiteren Operationsgebiet liegenden Ortschaften ist frei.

2. Wer aus dem weiteren in das engere Operationsgebiet reist, muß sich in der ersten von ihm betretenen Ortschaft des engeren Operationsgebietes einen Verkehrsschein nach Maßgabe des § 20 ausstellen lassen. Außerdem bedarf er einer Zureise- und Aufenthaltserlaubnis nach Vorschrift der §§ 19 und 21.

###### § 23

Handlungsreisende und Händler bedürfen, soweit sie nach § 10 überhaupt zugelassen werden können, eines besonderen, durch die Kommandanturen nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse zu erteilenden Erlaubnisscheines.

###### D. Strafbestimmungen.

###### § 30

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851) sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verurteilt ist.

Wiesbaden, den 30. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Käster.

XVIII. Armeekorps. Frankfurt a. M., den 12. 7. 15.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Wdt. II e/B. Tgb. Nr. 3006.

###### Betr.: Höchstpreise für Chile-Salpeter.

Bezug: Bekanntmachung gemäß K. M., K. R. A., Ch. I. 1509.  
Stell. Gen.-Rdo. II e/B 2944 vom 1. 7. 15.

Gemäß K. M., K. R. A., 2. Angabe, 1509. 6. 15. wird folgende Begründung bekannt gemacht:

Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft wird durch gütliche Einläufe sowie durch Enteignungen auf Grund des Höchstpreisgesetzes am 1. Juli ds. J. im Besitze fast des gesamten im Inland befindlichen Chile-Salpeters sein. Dieser vorhandene Chile-Salpeter genügt nicht für die militärischen Bedürfnisse. Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft hat daher bereits Chile-Salpeter aus dem Auslande eingeführt. Im übrigen werden die Bedürfnisse des Heeres durch die künstliche Herstellung einer dem Chile-Salpeter etwa entsprechenden synthetischen Salpeterart gedeckt werden, die in den staatlichen Fabriken gefertigt und von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft verteilt wird. Sowohl die Bezugskosten für Chile-Salpeter aus dem Auslande, als auch die Kosten des synthetischen Salpeters sind weit höher, als der für Chile-Salpeter festgesetzte Höchstpreis. Aus Billigkeitsgründen ist es erforderlich, daß bei weiterer Zuteilung von Salpeter an die Verbraucher der durchschnittliche Preis der Stückstoffeinheit gleich sei. Das Kriegsministerium hat deshalb für die Zeit vom 1. Juli 1915 ab als Preise für die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft festgesetzt:

für 100 Kilogramm Chile-Salpeter	36.50 Mk.
„ 100 „ synthetischer Salpeter	40. — „
„ 100 „ Vorgesalpeter	30.50 „

sämtlich frei Verbraucher.

Aus diesem Grunde ist die telegraphisch erbetene Aufhebung des Höchstpreises zum 1. Juli 1915 erforderlich.

Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft hat schon seit dem 1. Juni 1915 teuer aus dem Auslande bezogenen sowie synthetischen Salpeter abgeben müssen. Der für die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft bereits ausnahmsweise bewilligte Preis von 28 Mk. für 100 kg Chile-Salpeter genügt für die Zeit vom 1. Juni 1915 ab daher nicht mehr für die Aufkosten der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, sodas sie bei diesem Verkaufspreis mit einer sehr erheblichen Unterbilanz arbeiten müßte.

Auf Grund des § 2, Satz 2 der Höchstpreisbekanntmachung vom 5. 3. 15. wird deshalb angeordnet, daß die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft berechtigt ist, für ihre Chile-Salpeterverkäufe in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli 1915 statt des Höchstpreises einen Preis von 36.50 Mk. für 100 Kilogramm Chile-Salpeter frei Verbraucher zu fordern.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff, Generalleutnant.

Gouvernement  
der Festung Mainz.  
Wdt. II. F. Nr. 4663.

###### Betrifft: Verkauf von Waffen und Munition.

###### Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Militärpersonen und öffentliche Beamte gestattet. An andere Personen darf der Verkauf nur stattfinden, wenn sie eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes





# Jetzt

5 Serien **Jackenkleider**  
 moderne diesjährige  
 10 18 27 36 48

Langgasse 35  
 Ecke  
 Bärenstrasse.

# Segall

Langgasse 35  
 Ecke  
 Bärenstrasse

**WIESBADEN.**

## Jagd-Verpachtung.

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sowie in den beiden Waldjagdbezirken der Gemeinde Winkel wird am

**Samstag, den 24. Juli ds. Js., vormittags 11 Uhr,**  
 im Sitzungssaale des Rathauses hier

auf 12 Jahre vom 1. August ds. Js. ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben, auf Wunsch auch vorher während der Dienststunden im Rathause hier zur Einsichtnahme vorgelegt.

Winkel, den 7. Juli 1915.

Der Bürgermeister und Jagdvorsteher:  
**Hartmann.**

**Ia. Maismehl**

zu Backzwecken und

**Ia. Maisschrot**

zu Futterzwecken  
 hat preiswert abzugeben

**S. J. Meyer, Wiesbaden,**

Kirchgasse 50.

Sieben erschienen:

## Neue Kriegsweltkarte

Dieselbe enthält:

Die gegenwärtige Kriegslage.	Die türkisch-russische Grenze.
Kriegsschauplatz Westen.	Die westlichen Gouvernements Russlands.
Osten.	Italienisch-Kriegsschauplatz.
U-Boot Kriegsgebiet.	Außerdem eine Tabelle:
Die Lage von Bosporus und Dardanellen.	<b>Unsere Flotte im Weltkriege.</b>

**Preis nur 20 Pfennig.**

Zu beziehen durch den Verlag des

**Bürgerfreund.**

## Schwarze Kleidung

als Spezialität der Firma stets  
 in grosser  
 Vielseitigkeit  
 am Lager.....

WIESBADEN, Langgasse 1/3

Bestellungen werden sofort erledigt.

Telef. 6365

**S. GUTTMANN**

## Kellerbuch A

für Weingutsbesitzer u. Winzer, gebunden und ungebunden, liefert die Buchdruckerei des

Rheingauer Bürgerfreund, Oestrich u. Eltville



Keine abfärbende Wassercreme!

## Schuhputz Nigrin

gibt ohne Mühe tadellosen, tief schwarzen nicht abfärbenden Hochglanz!

**Sofortige Lieferung!**

Auch **Schuhfett** und Seifenpulver **Schneekönig** (erstklassige Ware) und **Beilschen-Seifenpulver Goldperle**.  
**Süßsche neue Heerführer-Plakate.**

Fabrikant:

**Karl Gentner, Göppingen (Württemberg).**

## Unbedingte Pflicht

ist es, unseren tapferen Soldaten in Ost und West bei dieser heissen Jahreszeit zu gedenken und denselben zeitgemässe

### Liebesgaben

zu schicken. Es sind hauptsächlich erforderlich Erfrischungs- und Kräftigungsmittel, Fusspflege-, Insektenvertilgungs- und Fliegenschutzmittel.

In allen Artikeln grosse Auswahl in der

**Domdrogerie Wilhelm Otto**

Leichhofstr. 5 MAINZ Telefon 618.

## Stürmisch die Nacht und die See geht hoch

**Sermanns Loo.** Beliebtes Lied der Jetztzeit für eine hohe oder mittlere oder tiefe Stimme. Preis je 1.50 RM.  
**100 Vaterlands-, Volks- u. Studentenlieder** für Klaviermusik mit vollständigem Text, leicht gespielt. Preis 1.00 RM, gebunden 1.50 RM

**Wir müssen siegen!** Melodienkranz vaterländ. Weisen f. d. heut. Zeit bezügl. Zum Risling. 1.50 RM.

**„Der Franzmann reißt das Maul weit auf“** Deutsch. Soldatenlied für eine Stimme mit Klavierbegl. 0.80 RM.

Hindenburg-Märsche, Einzugs-Märsche, Armeemärsche etc. Alle Arten von Musik. Verzeichnisse kostenlos.

**Karl Frißche, Musikalienhandlung, Leipzig 27, Zwickstrasse 7.**

### „Rotations-Tintenlöscher „Triumph“

Stück 1.25 u. 1.50 Mk. empfiehlt **Adam Etienne, Oestrich.**



## Sehr beliebt

in allen Frauenkreisen sind:  
 das Favorit-Moden-Album,  
 das Favorit-Jugendmoden-Album,  
 das Favorit-Handarbeits-Album,  
 nur je 60 Pf., postfrei 70 Pf.,  
 der Intern. Schnittmanufaktur  
 Dresden-N. 8.

Nach Favorit-Schnittmustern zu schneiden ist reizvoll, leicht und spassam, denn alles „sitzt“ und zeugt von „Geschmack“.

Dichte, gebrauchte, kleine **Fässer,**  
 von 20-30 l Inhalt, auch verschimmelte, kaufen  
**Heinr. Frings u. Sohn,**  
 Eltville.

**Bettfedern**  
**Daunen**  
 nur füllkräftige Ware  
**Bettbarchend**  
**Steppdecken**  
**Schlafdecken**  
**Bettwäsche**  
**Fertige**  
**Herren- / Damen- / Kinder- Wäsche**

empfehlen zu bekannt billigen Preisen und in bewährten Qualitäten

**Franz Brüning Nachf.**  
**BINGEN**  
 Schmittstr. 8.

## Regina-

Einkoch-Bläser  
 und  
 Apparate



sind ganz besonders **preiswert**

Preis des Apparates **Mk. 7.50**

Alleinverkauf für

Wiesbaden und Darmstadt

## Nietschmann N.,

Ecke Kirchgasse u. Friedrichstr.

## Borde,

**Diele, Patten, Spalier- und**  
**Verputzplatten, Stabbord u.**  
**Fußbodenriemen,**  
**Pfähle, Stangen,**

## Torfstreu und Mull

**Kohlen**  
 alle Sorten, stets zu den billigsten Preisen auf Lager bei

**Otto Eger,**

Winkel am Rhein.

## Elegante Herren-

u. Knaben-Anzüge, Gummimäntel für Herren u. Damen, Waschküppen in Reinen u. Lösser, einzelne Hüfen, Schul- und Sportkosen u. s. w. kaufen Sie billig **Wiesbaden, Neugasse 22, 1. Stock.**

## Maltschule

**H. Bouffier, Kunstmaler**  
 akademisch und staatlich geprüfter Zeichenlehrer  
**Wiesbaden, Adolfsstr. 7.**  
 Zeichnen, Malen, Modellieren f. Herren, Damen u. Kinder. Vorbereitung zum einjährigen Künstlerexamen. Glänzende Erfolge. Anfertigung aller Art von Zeichnungen und Malereien im Auftrage.

## Weinwirtschaft

gutgehende, kleine mit und möglichst einigen zimmern zu pachten, zu kaufen gesucht.

Angeb. unt. **B. H. N.** die Annon.-Expedit. & Mey in Wiesbaden

Keine gebrauchte

## Dockenkelter

400-500 Liter Abdru billig zu verkaufen bei

**Adam Müller, Oestrich**

„Weinpump“

**Mittwoch**

Vormittag 9 Uhr verho der Station Oestrich- schweife Odenburger

## Ferkel u. Läufer

ausgeladen.

**Arthur Hallgarten, Wies**

Zur Anleitung der arbeiten ein

## tüchtig. Fachman

gesucht von einer bedeut handlung in Bingen a. R.

Auch junger Mann

sonst ein

Beschäftigung. Gehalt u. Offert. unt. R. an die Exped. dies. Bl.

**Oberküfer**

an die Exped. dies. Bl.

## Großer Preisabich

Rindfleisch p. Pfd. 1.00

alk. Bratenstücke „ „

Kalbfleisch „ „

Kalbskeule p. Pfd. 1.00

Roastbref u. Gend

stets im Ausverkauf

**Alfons Mannheimer, Oestrich**

Telephon 228. Oestrich

Wer Rheumatismus, Nerven, Gelenk-, Genickschmerzen u. Hämorrhoiden hat, verlange gratis

**J. Zahns Salbe, Oberingelheim**

Telephon 228. Oestrich

## Zuschneiden u. Uerarbeiten

von

**Damen-Kleidern**

**Kinder-Kleidern**

**Wäsche, Unterröcke**

**Herren- / Schalkleider**

(sämtl. Fächer f. d. Männer)

fung erlernt man gründlich

**Deutsche Bekleidungs-Manufaktur**

**M. G. Martens, Frankfurt a. M.**

Einwanderer-Anlage 10

Kennzeichner: Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Prospecte umsonst u. postfrei